



FLUCHTAUFNAHME UKRAINE

Informationen für kommunale Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger am 25. Mai 2022

Informationen zum Rechtskreiswechsel zum 1. Juni 2022

Der Bundesrat hat am 20. Mai 2022 den Weg dafür freigemacht, dass vertriebene Menschen aus der Ukraine ab 1. Juni 2022 einen Anspruch auf Grundsicherung für Arbeitssuchende beim Jobcenter bzw. auf Sozialhilfe beim Sozialamt erhalten. Damit werden sie leistungsrechtlich Personen gleichgestellt, die sich z.B. als anerkannte Asylberechtigte hier im Bundesgebiet aufhalten.

Der behördliche Umstellungsprozess (Wechsel vom Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) hin zum Sozialgesetzbuch (SGB) II/Jobcenter bzw. SGB XII/Sozialamt wird voraussichtlich nicht so kurzfristig wie die Gesetzesänderung erfolgen. Daher können in Abstimmung zwischen den Behörden für einen Überbrückungszeitraum vom 1. Juni bis 31. August 2022 zunächst auch weiterhin Übergangsleistungen auf Basis des AsylbLG erbracht werden, um keine existenzbedrohliche Notlage entstehen zu lassen. Etwaige Nachzahlungen aufgrund der niedrigeren AsylbLG-Übergangsleistungen erfolgen dann durch das Jobcenter/Sozialamt für die Zeiträume ab 1. Juni 2022. Parallel dazu erstatten die neu zuständigen Behörden die erbrachten Übergangsleistungen an die Leistungsbehörden des AsylbLG in gegenseitiger Absprache. Leistungen für Krankenhilfe werden gesondert durch den Bund erstattet. Hierfür soll das Bundesamt für Soziale Sicherung die Abwicklung übernehmen.

Eine Leistungsgewährung über SGB II/SGB XII ist an bestimmte Voraussetzungen geknüpft. Hierfür hat das Integrationsministerium ein Leistungsschema als Arbeitshilfe erstellt, das Sie [hier heruntergeladen können](#). Zu beachten sind hierbei insbesondere die Zeiträume für "Altfälle" bzw. "Neufälle".

Zusätzlich ist zu beachten:

- Ab 1. Juni 2022 dürfen Fiktionsbescheinigungen nur noch nach erfolgter erkennungsdienstlicher Behandlung erteilt werden. Die Ausländerbehörden wurden bereits darüber in Kenntnis gesetzt, dies in ihren Abläufen bei der Registrierung von Antragsteller:innen nach § 24 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) zu berücksichtigen.
- Fiktionsbescheinigungen, die Antragsteller:innen nach § 24 Abs. 1 AufenthG zum Bezug von Leistungen nach dem SGB II berechtigen sollen, müssen ab 1. Juni 2022 in der dafür vorgesehenen Form erteilt werden. Die Jobcenter werden laut einer Weisung der Bundesagentur für Arbeit vom 23. Mai 2022 neben bis 31. Mai 2022 ausgestellten Bescheinigungen, die der Form nicht genügen, auch weiterhin Bescheinigungen akzeptieren, aus denen sich ergibt, dass über die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG positiv entschieden und der elektronische Aufenthaltstitel bestellt wurde. Näheres hierzu sollen die Jobcenter und Ausländerbehörden vor Ort vereinbaren.
- Im Fall von bis zum 31. Mai 2022 bearbeiteten Antragsteller:innen, bei denen eine erkennungsdienstliche Behandlung noch nicht vorgenommen wurde, muss diese bis 31. Oktober 2022 nachgeholt werden. Hierbei können die Kommunen bei Bedarf auch im Rahmen der Amtshilfe auf die rheinland-pfälzische Polizei zukommen. Das Bundesinnenministerium hat zudem angekündigt, hierzu einen eigenen Workflow in der PIK-Station ab 1. Juni 2022 bereit zu stellen. Die Ausländerbehörden werden unterrichtet, sobald Näheres vom Bundesinnenministerium mitgeteilt wurde.
- Weitere durch das Sofortzuschlag- und Einmalzahlungsgesetz eingeführte Änderungen betreffen die Überführung von Inhaber:innen der Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Abs. 1 AufenthG in den Regelungsbereich des § 12a AufenthG, d.h. die Anwendung der für alle Schutzberechtigten geltenden Wohnsitzregelung. Hierzu werden den Ausländerbehörden nähere Weisungen erteilt werden, sobald ein angekündigtes Länderschreiben des Bundesinnenministeriums vorliegt.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass die im Zusammenhang mit dem geplanten Rechtskreiswechsel beabsichtigte Datenübermittlung von denjenigen Behörden in Rheinland-Pfalz, die das AsylbLG vollziehen, an die Träger der Leistungen nach dem SGB II bzw. SGB XII, datenschutzrechtlich ohne Einholung einer Einwilligung zulässig ist. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Pressemeldung des MFFKI und des MASTD dazu, die zeitnah veröffentlicht und auf der Startseite des Integrationsministeriums www.mffki.rlp.de aufrufbar sein wird. Wir würden es begrüßen, wenn die Kommunen diese Information im Sinne des Transparenzgebots auch auf Ihre Homepages aufnehmen würden.

Kontakt

Wir sind im regelmäßigen Gespräch mit den Kommunalen Spitzenverbänden, so dass die meisten unserer Informationen auch dort bekannt sind. Diese geben die Informationen strukturiert an ihre Mitglieder weiter.

Wir haben im Ministerium ergänzend eine Ansprechpartnerin für Kommunen eingerichtet:

Frau Birşan Alan

Birsan.Alan@mffki.rlp.de

06131/16-4183